

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.01 Sämtliche, auch zukünftige Angebote, Kaufverträge, Lieferungen und sonstige Leistungen einschließlich Beratungsleistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Bedingungen.
- 1.02 Soweit nicht abweichende Vereinbarungen durch uns schriftlich bestätigt sind, werden entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Käufers nicht anerkannt, auch wenn jenen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung an den Käufer in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Käufers vorbehaltlos ausgeführt wird.
- 1.03 Bei Rahmenverträgen und Dauerschuldverhältnissen werden dem Käufer Änderungen der Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Käufer nicht schriftlich innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhebt.
- 1.04 Soweit nicht anders vereinbart, gesetzlich vorgeschrieben oder in diesen Bedingungen bezeichnet, genügt für sämtliche Rechtsgeschäfte die Textform.
- 1.05 Diese Bedingungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.01 Unsere Angebote sind – soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet – stets freibleibend. Aufträge werden für uns erst bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Als Auftragsbestätigung gilt im Falle umgehender Auftragsausführung auch der Lieferschein bzw. die Warenrechnung.
- 2.02 Soweit unsere Verkaufsangestellten oder Handelsvertreter mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen geben, die über einen angebotenen oder bestehenden Vertrag hinausgehen, bedürfen diese stets einer Bestätigung in Schriftform, die per Telefax oder Email übermittelt werden kann.
- 2.03 Dies gilt nicht für mündliche Erklärungen der Geschäftsleitung oder solcher Personen, die von uns unbeschränkt bevollmächtigt sind.
- 2.04 Werden uns nach Vertragsabschluss Tatsachen, insbesondere Zahlungsverzug hinsichtlich früherer Lieferungen an den Käufer oder die Beantragung des Insolvenzverfahrens über ihn, bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen darauf schließen lassen, dass der Kaufpreisanspruch aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet ist, sind wir unter Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, vom Käufer nach dessen Wahl Vorauszahlung oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfalle vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wobei die Rechnungen für bereits erfolgte Teillieferungen sofort fällig gestellt werden.

3. Lieferung und Lieferverzug

- 3.01 Die von uns angegebenen Lieferfristen sind stets unverbindlich. Der Beginn einer solchen Lieferfrist setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Sie verlängert sich, soweit der Käufer mit seinen Vertragspflichten – innerhalb einer laufenden Geschäftsverbindung auch aus anderen Verträgen – in Verzug ist.
- 3.02 Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung ist vorbehalten.
- 3.03 Teilleistungen und Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Abschlagszahlungen können wir in angemessenem Umfang in Rechnung stellen.
- 3.04 Bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben, insbesondere auch Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung oder Störung der Verkehrswege, verlängert sich die Ausführungs- bzw. Lieferfrist – auch innerhalb eines Lieferungsverzugs – um die Dauer der Verzögerung, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die vorgesehene Ausführung bzw. Lieferung von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei unseren Vorlieferanten, Zulieferanten oder Subunternehmern eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Käufer unverzüglich mit. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht unverzüglich, kann der Käufer zurücktreten. Schadensersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 3.05 Wir haften hinsichtlich rechtzeitiger Lieferungen nur für eigenes Verschulden und das unserer Erfüllungsgehilfen. Für das Verschulden unserer Vorlieferanten haben wir nicht einzustehen. Wir verpflichten uns jedoch, etwaige Ersatzansprüche gegen den Vorlieferanten an den Käufer abzutreten.
- 3.06 Im Falle einer Lieferverzögerung muss der Käufer uns eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag insoweit zurückzutreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht als versandbereit gemeldet ist. Der Käufer darf Teilleistungen nicht zurückweisen. Ferner ist der Käufer verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er weiterhin auf Lieferung besteht oder wegen der Verzögerung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz verlangt.

4. Versand und Gefahrübergang

- 4.01 Versandweg und –mittel sind unserer Wahl überlassen. Durch besondere Versandwünsche des Käufers verursachte Mehrkosten gehen zu dessen Lasten.
- 4.02 Die Verpackung wählen wir ohne besondere schriftliche Vereinbarung nach bestem Ermessen. Zur Rücknahme von Transport- und sonstigen Verpackungen sind wir nicht verpflichtet. Im Falle der Rücknahme gebrauchter Verpackungen erfolgt diese auf Kosten des Käufers.
- 4.03 Mit der Übergabe der Ware an den Transportführer – gleichgültig, ob er vom Käufer, Hersteller oder von uns beauftragt ist – geht die Gefahr auf den Käufer über. Dies gilt auch bei Teil- sowie Frankolieferungen. Bei Auslieferung mit unseren Fahrzeugen geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald die Ware an dem von ihm angegebenen Ort bereitgestellt wird. FOB- oder CIF-Geschäfte bedürfen besonderer Vereinbarung.
- 4.04 Wir sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die zu liefernde Ware gegen Transportrisiken zu versichern und dem Käufer diese Versicherungskosten in Rechnung zu stellen.
- 4.05 Wird der Versand oder eine vereinbarte Abholung auf Wunsch oder aus Verschulden des Käufers verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. Mit Einlagerung wird die Warenrechnung sofort fällig.

- 4.06 Der Käufer ist berechtigt, Ware, für die besondere Gütevorschriften bedungen sind oder die in das Ausland geht, auf unserem Lager oder im Lieferwerk sofort nach der Meldung der Versandbereitschaft abzunehmen. Die durch die Abnahme entstehenden Kosten gehen, soweit nicht anders vereinbart, zu Lasten des Käufers. Falls in dieser Bestellung nicht ausdrücklich anders vorgeschrieben, gelten für die Ausführung die Vorschriften der Deutschen Industrienormen (DIN).

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.01 Die Preise gelten ab Lager zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer sowie Verpackung, Transportkosten, etwaiger Kosten einer Transportversicherung und aller anfallenden Nebenkosten, insbesondere Zölle, Steuern und Abgaben der Aus- und Einfuhr.
- 5.02 Preisvereinbarungen gelten jeweils nur für den einzelnen Auftrag. Bei Folgeaufträgen ist der Preis jeweils neu zu verhandeln. Wir behalten uns für die in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichneten Preise eine angemessene Preisanpassung vor, sofern sich nach Vertragsschluss und vor Lieferung die kalkulationsbeeinflussenden Kostenfaktoren wesentlich erhöhen.
- 5.03 Wenn nicht anders vereinbart, sind unsere Lieferungen und Leistungen binnen 30 Kalendertagen zahlbar. Maßgeblich für den Zahlungszeitpunkt ist der Eingang der Gutschrift auf unserem Konto. Skonti werden nicht gewährt, wenn sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen im Rückstand befindet.
- 5.04 Wir sind berechtigt, sämtliche unserer Forderungen aus der Geschäftsbeziehung sofort fällig zu stellen, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass unsere Kaufpreisansprüche durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet werden.
- 5.05 Gerät der Käufer in Zahlungsverzug sind wir berechtigt, ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Ware zu verlangen. Die Kosten der Herausgabe trägt der Käufer. Wir können außerdem die Veräußerung und Wegschaffung der gelieferten Ware untersagen.
- 5.06 In den Fällen der Ziffern 5.04 und 5.05 können wir die Einziehungsermächtigung (Ziffer 6.05) widerrufen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen verlangen. Der Käufer kann jedoch diese sowie die in Ziffer 5.05 genannten Rechtsfolgen durch Sicherheitsleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden.
- 5.07 Verzugszinsen werden mit 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Wir behalten uns vor, höhere Zinsen aus einem anderen Rechtsgrund zu verlangen. Befindet sich der Käufer im Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des jeweiligen Auftragswerts je Kalendertag verspäteter Zahlung, höchstens jedoch 10% des Auftragswerts zu verlangen; bei einem Rahmenvertrag wird der Einzelauftrag zugrunde gelegt. Ferner können wir eine Vertragsstrafe auch neben der Erfüllung geltend machen. Hierbei genügt es, wenn wir den Vorbehalt der Vertragsstrafe innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zahlungseingang auf unserem Konto durch entsprechende Rechnungslegung gegenüber dem Käufer geltend machen. Wir sind weiter berechtigt, den sich aus dem Verzug ergebenden Schaden geltend zu machen, der die Höhe der verwirkten Vertragsstrafe überschreitet. Im Übrigen stehen uns für den Fall des Käuferverzugs sämtliche gesetzliche Ansprüche zu.
- 5.08 Eine Zahlungsverweigerung oder –zurückbehalt ist ausgeschlossen, wenn der Käufer den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund kannte. Dies gilt auch, falls er ihm infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, es sei denn, dass wir den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben. Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung kann nicht geltend gemacht werden. Im Übrigen darf die Zahlung wegen Mängeln und sonstigen Beanstandungen nur in einem angemessenen Umstand zurückbehalten werden.
- 5.09 Etwaige vereinbarte Sicherheitsleistungen können von uns durch Bürgschaft aus dem Nettobetrag abgelöst werden.

6. Eigentumsvorbehalt, Urheberrechte und Geheimhaltung

- 6.01 Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer bestehender oder künftig noch entstehender – auch aus gleichzeitig abgeschlossenen Verträgen – Forderungen vor. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von uns in eine laufende Rechnung übernommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- 6.02 Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß der nachfolgenden Ziffern 6.03 bis 6.04 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
- 6.03 Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt zur Sicherung unserer sämtlichen Forderungen aus dem Geschäftsverhältnis abgetreten; und zwar ungeachtet dessen, ob die Veräußerung ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung unserer Ware mit anderen Waren oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer erfolgt. Wir nehmen diese Abtretung an. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren verarbeitet, erwerben wir Miteigentum an der neu entstandenen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Wert der anderen Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen erwachsen. Der Käufer verwahrt die Sachen, an denen wir ein Miteigentum haben, mit kaufmännischer Sorgfalt für uns unentgeltlich. Verbindet oder vermischt der Käufer die Vorbehaltsware gilt das Gleiche wie zuvor mit der Maßgabe, dass die Forderung aus dieser Weiterveräußerung in Höhe des Rechnungsbetrages für die betroffene Ware an uns abgetreten wird.
- 6.04 Der Käufer hat uns über evtl. Zugriffe auf die Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen sofort zu unterrichten.
- 6.05 Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einziehungsermächtigung in den in Ziffer 5.06

genannten Fällen. Ferner tritt unser Recht zur Einziehung der Forderung beim Abnehmer des Käufers mit Befauftragung des Insolvenzverfahrens oder einer erfolgten Pfändung beim Käufer in Kraft. Der Käufer ist zudem verpflichtet, uns alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die zugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldner über die Abtretung zu informieren – sofern wir das nicht selbst tun. Eine Abtretung im Wege des echten Factoring ist dem Käufer nur unter der Voraussetzung gestattet, dass dies unter Bekanntgabe der Factoring-Bank und der dort unterhaltenen Konten des Käufers angezeigt wird und der Factoring-Erlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird unsere Forderung sofort fällig.

- 6.06 Der Käufer ist nicht dazu berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden noch zur Sicherung zu übereignen. Er ist dazu verpflichtet, uns im Falle einer Pfändung oder Beschlagnahme unverzüglich zu informieren und alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit wir unsere Rechte geltend machen können. Pfändungsberechtigte, Vollstreckungsbeamte, Insolvenzverwalter oder sonstige Dritte sind von dem Käufer auf unsere Eigentumsrechte hinzuweisen. Die Vorbehaltsware ist alsdann auf unser Verlangen zum Schutz gegen weitere Pfändungen an einer von uns bestimmten Stelle des Käufers einzulagern.
- 6.07 Verletzt der Käufer unsere Eigentumsrechte, sind wir berechtigt, ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Ware zu verlangen. Die Kosten der Herausgabe trägt der Käufer. Wir können außerdem die Veräußerung und Wegschaffung der gelieferten Ware untersagen. Zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich. Die Geltendmachung unserer Eigentumsrechte ohne Erklärung des Rücktritts vom Vertrag gilt nicht als solcher.
- 6.08 Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Käufers die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um 20% übersteigt.
- 6.09 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Bedienungsanleitungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder weiter verwertet noch vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden, sondern sind geheimzuhalten. Sie sind ausschließlich für die Ausführung unserer Lieferung zu verwenden. Nach Abwicklung des Auftrags sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Eventuell erstellte Daten und sämtliche Kopien werden von sämtlichen Datenträgern gelöscht bzw. vernichtet. Dies gilt nicht, soweit gesetzliche Pflichten die Aufbewahrung vorschreiben.
- 6.10 Dem Käufer ist es nur aufgrund unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung gestattet, in seinen Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen zu uns hinzuweisen.
- 6.11 Der Käufer wird alle nicht offenkundigen und nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmten kaufmännischen und betrieblichen Informationen von uns oder unseren Geschäftspartnern, die ihm aufgrund der Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich und als Geschäftsgeheimnis behandeln und weder ganz noch teilweise Dritten direkt oder indirekt zugänglich machen und nur für die vertraglich vorgesehenen Zwecke verwenden.
- 6.12 Die vorgenannte Verpflichtung des Käufers zur Geheimhaltung gilt auch weiter, wenn der beabsichtigte Vertrag nicht zu Stande kommt oder beendet ist.
- 6.13 Für jeden Fall des schuldhaften Verstoßes gegen die nach diesem Ziffer benannten Pflichten muss der Käufer eine von uns nach billigem Ermessen festzusetzende Vertragsstrafe zahlen, die im Streitfall vom zuständigen Gericht auf ihre Angemessenheit zu überprüfen ist. Vor Festsetzung der Vertragsstrafe ist der Käufer anzuhören. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Auf etwaige Schadensersatzansprüche wird die Vertragsstrafe angerechnet.

7. Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

- 7.01 Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich auf Menge und Beschaffenheit zu untersuchen. Offensichtliche und/oder erkannte Mängel, Fehlmengen und Falschliefereien sind unverzüglich, in jedem Fall vor Verarbeitung oder Einbau schriftlich anzuzeigen. Weitergehende Obliegenheiten des Kaufmannes gemäß § 377 HGB bleiben unberührt. Durch die Herstellung bedingte Abweichungen in Maßen und Gewichten usw. sind – sofern keine Beschaffenheitsgarantie vorliegt – im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen ebenso wie Mehr- oder Minderlieferungen bis zur Höhe von 10% des Gewichts einer Lieferung zulässig. Unterbleibt die zuvor genannte Anzeige, so ist jegliche Gewährleistungspflicht für uns ausgeschlossen, es sei denn, der Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar. Sog. verborgene Mängel müssen unverzüglich nach deren Entdeckung angezeigt werden. Sie können nur dann gegen uns geltend gemacht werden, wenn die Mängelanzeige innerhalb der Gewährleistungsfrist bei uns schriftlich eingegangen ist.
- 7.02 Die in unseren Prospekten, Preislisten, Katalogen und Anzeigen sowie in unseren Angebotsunterlagen enthaltenen Angaben einschließlich Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten etc. sind unverbindlich und befreien den Käufer nicht von der Verpflichtung, die Ware auf ihre Eignung für den angestrebten Verwendungszweck hin zu prüfen. Vorgenannte Angaben und Unterlagen werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie von uns ausdrücklich als verbindlich bestätigt werden. Auf eine von ihm vorausgesetzte Verwendungseignung kann sich der Käufer nur dann berufen, wenn diese ausdrücklich vereinbart worden ist.
- 7.03 Stellt der Käufer Mängel der Ware fest, darf er nicht darüber verfügen bis eine Einigung über die Abwicklung der Reklamation erzielt ist bzw. ein Beweissicherungsverfahren durch einen von der Industrie- und Handelskammer am Sitz des Käufers beauftragten Sachverständigen erfolgte.
- 7.04 Der Käufer ist ferner dazu verpflichtet, uns die Möglichkeit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle festzustellen bzw. auf unser Verlangen den beanstandeten Gegenstand oder Muster davon zur Verfügung zu stellen; bei schuldhafter Verweigerung entfällt die Gewährleistung.
- 7.05 Bei Ware, die als mindere Qualität verkauft wurde, ist bezüglich der ausdrücklich bezeichneten Minderqualität eine Sachmängelhaftung ausgeschlossen.
- 7.06 Liegt ein von uns zu vertretender Mangel vor, sind wir berechtigt, die Art der Nacherfüllung (Ersatzlieferung, Nachbesserung) festzulegen. Die Nacherfüllung erfolgt stets ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht. Im Falle der Nachbesserung sind wir nicht dazu verpflichtet, Aufwendungen zu tragen, die dadurch entstanden sind oder erhöht wurden, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbraucht wurde. Schlägt die Nachbesserung fehl, ist der Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen dazu berechtigt, den Kaufpreis angemessen zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des

Rücktritts vom Vertrag ist die Geltendmachung eines Schadensersatzes statt der Leistung ausgeschlossen, es sei denn, wir haben den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.

- 7.07 Rückgriffsansprüche gemäß §§ 478, 479 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme durch den Verbraucher berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für nicht mit uns abgestimmte Kulanzregelungen. Ferner setzen diese die Beachtung eigener Verpflichtungen des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügeobliegenheiten voraus.
- 7.08 Sachmängelansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorschreibt.
- 7.09 Für Schadensersatzansprüche gilt Abschnitt 8 (Allgemeine Haftungsbegrenzung).

8. Allgemeine Haftungsbegrenzung

- 8.01 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche (nachfolgend Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- 8.02 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie bei arglistig verschwiegenen Mängeln.
- 8.03 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 8.04 Soweit nicht anders vereinbart, wird jegliche Vertragsstrafe nicht anerkannt.
- 8.05 Bei fahrlässiger Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist der Schadensersatzanspruch der Höhe nach auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
- 8.06 Sämtliche Schadensersatzansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten nach dem gesetzlich bestimmten Beginn der Verjährungsfrist. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder aufgrund von vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

9. Datenschutz

Der Käufer wird hiermit darüber informiert, dass wir die im Rahmen der Geschäftsbeziehung gewonnenen Informationen und Daten über den Kunden gemäß der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes erheben, speichern, verarbeiten, nutzen und an Dritte, insbesondere zum Zweck des Forderungseinzugs oder des ausgelagerten Debitorenmanagements zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung weitergeben.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht und Sonstiges

- 10.01 Erfüllungsort ist der Sitz unserer Firma in 44894 Bochum.
- 10.02 Gerichtsstand ist Bochum. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
- 10.03 Die Vertragsbeziehungen regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 10.04 Wir behalten uns vor, diese Bedingungen zu ändern. Ein Schweigen auf übersandte und erläuterte Änderungen dieser Bedingungen nach Ablauf einer Frist von sechs Wochen gilt als Zustimmung.
- 10.05 Sollten einzelne Regelungen in diesen Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen und des Vertrages insgesamt nicht berührt.